Förderverein Realschule Bramsche e V

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen Förderverein Realschule Bramsche e.V. Er hat seinen Sitz in Bramsche. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bersenbrück eingetragen.

§ 2
Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist, in Gemeinschaft mit dem Lehrerkollegium und dem Elternrat der Realschule Bramsche, die Arbeit der Schule zu fördern.
Der Verein will auf gemeinnütziger Grundlage die Schule bei ihren Erziehungsaufgaben in ideeller und natureller Weise unterstützen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch

a) die Pflege des Kontaktes zwischen Schulleitung und Elternschaft, ehemaligen Schülern und Eltern und zu allen privaten und öffentlichen Stellen.
b) Förderung von Veranstaltungen erzieherischer, musikalischer und sportlicher Art.
c) materielle Hilfe für die Einrichtung und Erweiterung der Schule und ihrer Ausstattung mit Lehrmitteln, insbesondere für neuzeitliche Ausbildungsverfahren.
d) Der Verein gibt seine Vereinsarbeit an die Öffentlichkeit weiter und ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

§ 3
Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4
Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

a) Mitgliedsbeiträge
b) sonstige Zuwendungen und Einnahmen

§ 5
Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Vereins können werden:
   a) die Eltern und Angehörige (z.B. Großeltern, Paten) der augenblicklichen Schüler und Schülerinnen der Schule
   b) ehemalige Schülerinnen und Schüler
   c) alle Lehrkräfte dieser Schule
   d) alle sonstigen Förderer und Freunde dieser Schule
   e) alle juristischen Gesellschaften

2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag, über welchen der Vorstand entscheidet.
3) Mit der Aufnahme als Mitglied in den Verein erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins als die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins rechtswirksam an.
4) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren und die Zielsetzung des Vereins zu fördern.
5) Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht vererblich.
6) Die Mitgliedschaft erlischt:
   a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist jederzeit zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
   b) durch den Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes. Gründe wären: Vereinsschädigendes Verhalten und Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung.
   c) durch den Tod des Mitgliedes.

§ 6
Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8
Die Vereinsorgane

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Hier werden die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung der Mitglieder geordnet.

Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlung – JHV) und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist stets dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf

Beschluss des Vorstandes oder müssen auf schriftlichen Antrag von mindestens ein Fünftel (1/5) der gesamten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Berufung vom Vorstand einberufen werden.

Die Jahreshauptversammlung muss stets im ersten Quartal des Jahres durchgeführt werden. In der JHV werden Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung der Mitglieder geordnet.

Der Jahreshauptversammlung oder der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung bereits Aufgaben benannt sind:

a) die Genehmigung des Geschäftsberichtes
b) die Genehmigung der Jahreskostenabrechnung (Kassenbericht)
c) die Entlastung des Vorstandes
d) die Wahl der regelmäßig ausscheidenden Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
e) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
f) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung
g) die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und anderer Beiträge
h) die Einsetzung von Ausschüssen für besondere Angelegenheiten des Vereins

Die Versammlungsleitung bei Versammlungen der Organe des Vereins hat stets die/der 1. Vorsitzende oder seine/sein Stellvertreter.
Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins werden von der/dem 1. Vorsitzenden oder seiner Vertreterin/seinem Vertreter einberufen.
Die Einladungen zur Einberufung der Mitgliederversammlungen hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ist mitzuteilen.
Anträge zu Versammlungen der Organe des Vereins sind bis spätestens zehn Tage vor dem Zeitpunkt der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Der Vorstand im Sinne dieser Satzung wird gebildet von:

a) der/dem 1. Vorsitzenden
b) der/dem 2. Vorsitzenden
c) der Schriftführerin/dem Schriftführer
d) der Stellvertreterin/dem Stellvertreter des Schriftführers
e) der Kassenwartin/dem Kassenwart
f) der Stellvertreterin/dem Stellvertreter des Kassenwartes

Als beratende Beisitzer gehören dem Vorstand an:

g) die Schulleiterin/der Schulleiter oder seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter der Realschule Bramsche – zugleich Wahlleiter(in)
h) der Elternratsvorsitzende der Realschule Bramsche
i) die Schülersprecherin/der Schülersprecher der Realschule Bramsche als Berater(in)

Der Vorstand besteht aus den vorgenannten Personen a) bis f).

Die Wahl des Vorstandes (ausgenommen der Schulleiterin/des Schulleiters, der/dem Elternratsvorsitzenden und der Schülersprecherin/dem Schülersprecher) erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung (JHV).
Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Sie können für bestimmte Angelegenheiten anderen Personen schriftlich Vollmacht erteilen.
Muss ein Vorstandsmitglied wegen Abberufung oder anderer zwingender Gründe vor Ablauf seiner Wahlperiode aus seinem Amt scheiden, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer Ersatz zu wählen.
Zeichnungs- und Vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten finanziellen Auslagen.
Wahl der Vorstandsmitglieder:
Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung, der ordentlichen Mitgliederversammlung, für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Die Wiederwahl der ausscheidenden Vorstandsmitglieder ist zulässig.
Die Amtsdauer des Vorstandes läuft jeweils bis zum Ende der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9
Beschlussfähigkeit

Eine ordentliche Mitgliederversammlung und eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.

§ 10
Beschlussfassung

Die Vereinsorgane legen ihre Willensbildung in Beschlüssen fest. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung bekannt und in der Tagesordnung genannt ist.
Die gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich und rechtskräftig gemäß Satzung.
Die Vereinsorgane fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Die Zustimmung zu Beschlüssen kann durch Stimmzettel oder Handzeichen erfolgen.
Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 11
Niederschriften

Über jede Versammlung und Sitzung der Vereinsorgane ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterschreiben und von der/dem 1. Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter durch seine Unterschrift zu beurkunden.
Protokolle der Mitgliederversammlung erhält jedes Mitglied innerhalb von 2 Monaten.

§ 12
Kassen- und Rechnungswesen

Die Kassen- und Rechnungsführung sowie die Führung der Bücher hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Begrenzung von außerplanmäßigen Ausgaben.

Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag bis zu 500,- EUR nicht übersteigen, dürfen der/die 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied eigenverantwortlich veranlassen. Diesen Betrag übersteigende Ausgaben bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des Vorstandes.

Die Prüfung der Kasse erfolgt durch die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer(innen).

Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen – unabhängig vom Vorstand – einmal während des Geschäftsjahres die Kasse, die Bücher und die Rechnungsunterlagen. Von jeder durchgeführten Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen. Die Berichte sind der Jahreshauptversammlung vorzutragen.

§ 13
Änderung der Satzung und der Zwecke des Vereins

Zu einer rechtswirksamen Änderung ist ein von der ordentlichen Mitgliederversammlung gefasster Beschluss mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Bei Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung 2/3 Mehrheit in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich und die Zustimmung der Nichtanwesenden schriftlich einzuholen.

§ 14
Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.
Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke, nach Tilgung aller Verbindlichkeiten, verbleibende Vermögen fällt der Stadt Bramsche zweckgebunden für dir Förderung der Realschule Bramsche zu. Sie hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15
Datenschutz

Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Nds. Datenschutzgesetzes vom 26.05.1978.

§ 16
Inkrafttreten der Satzung

Diese geänderte Satzung tritt ab dem 11.05.2015 in Kraft.

Bramsche, den 11.05.2015